

Certificate

The company

**Tatravagónka a.s.
Prevádzkáreň Trebišov**

at its location

Kpt. Nálepku 2561/47, SK – 07501 Trebišov

after having successfully verified its suitability was issued a certificate by the
certification body on the suitability of performing adhesive bonding on rail
vehicles and parts in accordance with DIN 6701.

The company has verified its suitability to perform adhesive bonding on parts
within the scope of

Class A3

in accordance of DIN 6701.

**The certificate no. TC-K/6701/A3/N/2016/502
was issued on January 19th, 2016,
and is valid until December 15th, 2018,
according to the details and remarks given.**




Dipl.-Ing. Julian Band, Head of Certification Body

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen

**Tatravagónka a.s.
Prevádzkárň Trebišov**

wird für den Betrieb am Standort

**Kpt. Nálepku 2561/47
SK – 07501 Trebišov**

bescheinigt, dass er geeignet ist,
Klebarbeiten für den Geltungsbereich der
nach DIN 6701-2 auszuführen.

Klasse A3

Geltungsbereich
gem. Codetabelle A-Z-Sammlung

Hauptfunktion der Klebverbindungen:	D, S
Vorbehandlungsverfahren:	BL
Fertigungsverfahren:	SO, HU
Prüfverfahren:	VIS
Mechanisierungsgrad:	M

verantwortliche Klebaufsichtsperson:
gleichberechtigter Vertreter:

Herr Peter Gallovič, geb. am 08.05.1984, EAB (extern)
Frau Anna Ferjová, geb. am 08.01.1959, EAB

Bemerkungen:

Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung
mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register.
Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.:

TC-K/6701/A3/N/2016/502

gültig bis:

15. Dezember 2018

ausgestellt am:

19. Januar 2016




Dipl.-Ing. Julian Band, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur im Kleberaum „Prevezovna“ ausgeführt werden.

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.